



Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
z. H. Mag. iur. Johann Lang
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

WST1-UG-87/040-2025; Vorhaben „Windpark RAP“,
Verfahren gemäß UVP-G 2000, Änderungen WKA
RAP-02 bis RAP-04 aufgrund technologischer Weiter-
entwicklungen; Prüfung geringfügige Abweichungen –
Antrag 10.10.2025; gutachterliche Stellungnahme
zum Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und
Ortsbild

Wien, am 19. November 2025

Befund:

Mit ha. Bescheid WST1-UG-87/032 vom 29. April 2025 wurde der „Windpark RAP“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt, mit der Ausführung wurde noch nicht begonnen.

Hierzu wurden mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 geplante Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgegeben, welche auf ihre „Geringfügigkeit“ geprüft werden mögen. Gemäß dem Anschreiben der Behörde vom 22. Oktober 2025 (WST1-UG-87/040-2025) wird mit diesem Auskunftsbegehren die Absicht verfolgt, Rechtsklarheit zu erlangen, auf welcher Verfahrensebene, die dargestellten Abweichungen zur Genehmigung beantragt werden sollen und müssen. Gemäß dem Behördenanschreiben wird um eine Stellungnahme ersucht, **ob die geplanten Abweichungen in ihren Auswirkungen auf die Umwelt „fachlich als „geringfügig“ erachtet werden können.**

„Rechtskonform bedeutet „Geringfügigkeit der Auswirkungen“, dass sich die geplanten Abweichungen auf die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Schutzgüter bzw. -interessen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht, respektive nicht anders als die bereits konsentierten Maßnahmen, auswirken. Insoweit dürfen die geplanten Maßnahmen insbesondere zu keinen erheblichen Nachteilen oder Beeinträchtigungen der bezeichneten Schutzgüter bzw. -interessen führen.“ (Anschreiben Behörde vom 22. Oktober 2025)

Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt, im Detail folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

- **Änderung der Anlagentypen (WEA RAP-02, RAP-03, RAP-04):** Die Änderung bezieht sich auf 3 der 4 Anlagen (RAP-02, RAP-03, RAP-04). Die WEA RAP-01 (Gesamthöhe 246,6 m) bleibt unverändert. Die Gesamtnennleistung des Windparks erhöht sich dadurch von 19,41 MW auf 19,64 MW. Die Standorte der Anlagen bleiben unverändert. Die Änderungen erfolgen aufgrund technologischer Weiterentwicklung und mangelnder Verfügbarkeit eines genehmigten Typs.



Tabelle 1: Vergleich der genehmigten und geplanten WEA-Parameter (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.1.1)

Parameter	Genehmigt RAP-02	Geplant RAP-02	Genehmigt RAP-03	Geplant RAP-03	Genehmigt RAP-04	Geplant RAP-04
Anlagentyp	Vestas V162	Enercon E160 EP5 E3	Enercon E-115 EP3 E3	Enercon E138 EP3 E3	Vestas V117	Enercon E138 EP3 E3
Nennleistung	6,20 MW	5,56 MW	4,20 MW	4,26 MW	3,45 MW	4,26 MW
Rotorfläche	20612 m ²	20106 m ²	10516 m ²	15011 m ²	10751 m ²	15011 m ²
Nabenhöhe	169,0 m	166,6 m	149,0 m	160,0 m	141,5 m + 3 m	160,0 m
Rotordurchmesser	162,0 m	160,0 m	115 m	138,0 m	117,0 m	138,0 m
Gesamthöhe	250,0 m	246,6 m	206,5 m	229,0 m	200 m + 3 m	229,0 m
Differenz GH		- 3,4 m		+ 22,5 m		+ 26,0 m

- **Anpassung der Zuwegung:** Die Kurvenradien (Trompeten T09 und T11) zu den WEA RAP-03 und RAP-04 müssen an die geänderten Anlagentypen (größere Komponenten) angepasst werden.
- **Änderung elektrischer Anlagen der Erzeugungsanlage:** Geringfügige bis vernachlässigbare Änderung der Lage der Kabeleinführung in die Fundamente der WEA RAP-02, RAP-03 und RAP-04.
- **Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz:** Die neuen Anlagentypen (Enercon E138) verwenden ein Leistungskennlinienverfahren, ergänzt um das bereits genehmigte Wölfel-System (Frequenzanalyse).
- **Anpassung der Schallreduktionsmaßnahmen:** Aufgrund der geänderten Emissionen der neuen Typen wird die WEA RAP-04 im Nachtzeitraum teilweise schallreduziert betrieben, um die Immissionen nur geringfügig zu erhöhen.
- **Änderung des Flächenbedarfs:** Durch die Anpassung der Zuwegung (Trompeten T09 und T11) kommt es zu einer zusätzlichen temporären Flächenbeanspruchung von 29 m² auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es erfolgt keine zusätzliche dauerhafte Flächenbeanspruchung oder Rodung.

Gutachten

Nachfolgend wird die im Ersuchen vom 22. Oktober 2025 (WST1-UG-87/040-2025) gestellte Beweisfrage für den Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (Beweisthemen: Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, gewidmete Siedlungsgebiete (Wohn- und Baulandnutzung), Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Sach- und Kulturgüter) beantwortet.

Beweisfrage: Können die geplanten Abweichungen in ihren Auswirkungen auf die Umwelt fachlich als „geringfügig“ (nicht erheblich nachteilig) erachtet werden?

1. Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Die geplanten Änderungen umfassen im Wesentlichen zwei Aspekte: geringfügig geänderte Flächenbeanspruchungen und geänderte Anlagendimensionen.

Flächenbeanspruchung: Die zusätzliche temporäre Flächenbeanspruchung von 29 m² für die Anpassung zweier Kurvenradien (T09, T11) erfolgt auf intensiv genutzten Ackerflächen. Die temporäre Mehrbeanspruchung ist im landschaftlichen Maßstab vernachlässigbar. Es gehen keine landschaftsgliedernden Elemente verloren.

Anlagendimensionen: Die Änderung der Anlagentypen führt zu unterschiedlichen visuellen Veränderungen:

- WEA RAP-01: Die WEA RAP-01 (Gesamthöhe 246,6 m) bleibt unverändert.
- WEA RAP-02: Die Gesamthöhe reduziert sich um 3,4 m (von 250,0 m auf 246,6 m). Diese Änderung stellt eine leichte Minderung der visuellen Beeinträchtigung dar und ist daher als nicht nachteilig zu werten.



- WEA RAP-03 und RAP-04: Diese beiden Anlagen werden mit Gesamthöhen von 229,0 m deutlich höher als genehmigt (206,5 m bzw. 203,0 m). Dies entspricht einer Höhenzunahme von +22,5 m und +26,0 m. Diese Höhenzunahme stellt eine physisch relevante Änderung dar.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit dieser Änderungen werden die von der Projektwerberin vorgelegten Sichtbarkeitsanalysen und Fotomontagen herangezogen:

- Sichtbarkeitsanalyse (Abbildung 1): Die vergleichende Sichtbarkeitsanalyse (Abbildung 1) zeigt, dass die zusätzlich sichtbaren Bereiche (rosa Flächen) flächenmäßig sehr gering sind und sich im Wesentlichen auf schmale Säume an den Rändern der bereits bestehenden Sichtbarkeitszonen beschränken. Es entstehen keine großflächigen, neuen Sichtbarkeitsbereiche in sensiblen Zonen.
- Kumulative Situation (Abbildung 2): Das Vorhaben befindet sich in einem Landschaftsraum, der bereits durch eine sehr hohe Dichte an bestehenden Windparks technisch stark überprägt ist.
- Fotomontagen (Abbildungen 3 bis 6): Der direkte Vergleich zwischen „Rechtlichem Bestand“ und „Planung“ belegt, dass sich die geänderten Anlagen in die Kulisse einfügen.

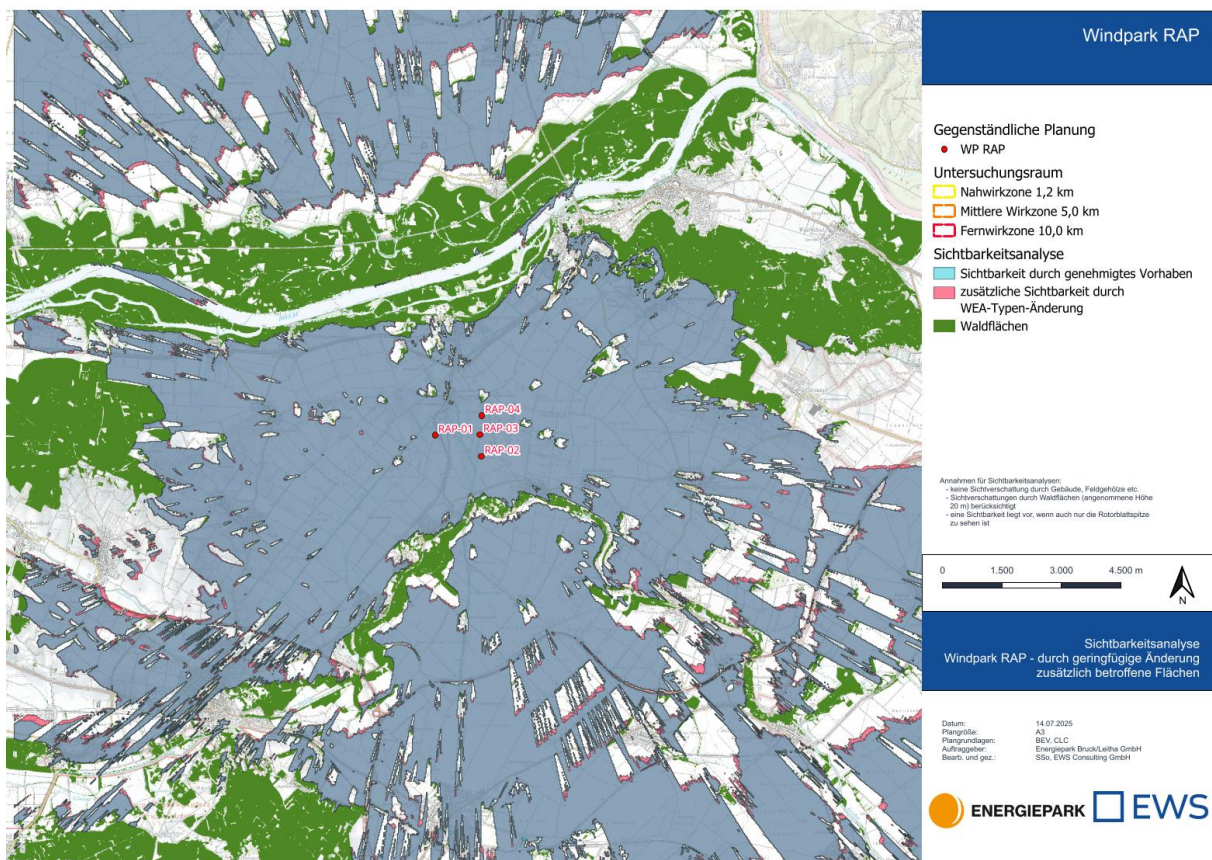


Abbildung 1: Vergleichende Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.3.1)

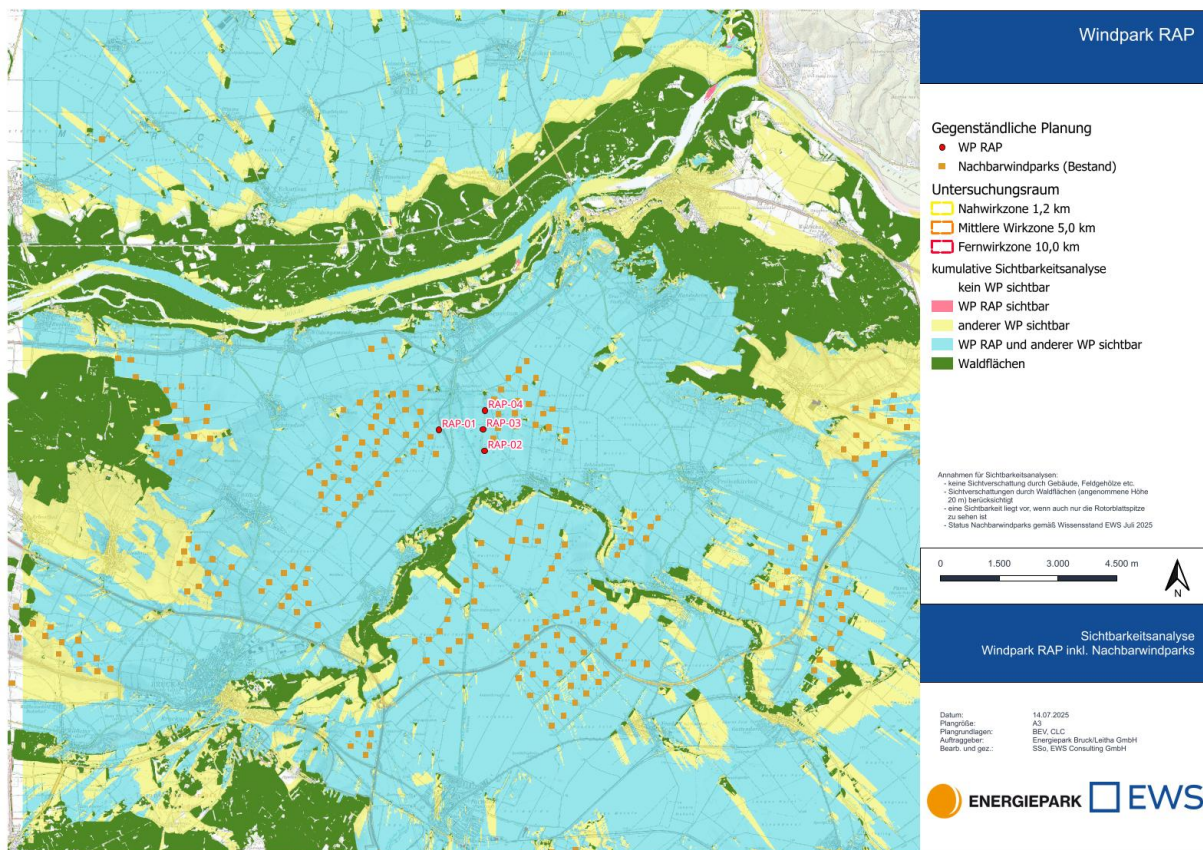


Abbildung 2: Sichtbarkeitsanalyse - Kumulation mit Nachbarwindparks (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.3.2)





Abbildung 3: Vergleich Fotomontage Schaffelhof (südöstliche Ortsausfahrt Richtung UW – Blickrichtung SO), oben: rechtlicher Bestand (genehmigt) und unten: Planung (geändert)



Abbildung 4: Vergleich Fotomontage Hollern (Blickrichtung NW, Abstand zur nächstgelegenen WEA RAP-02 ca. 1.290 m), oben: rechtlicher Bestand (genehmigt) und unten: Planung (geändert)

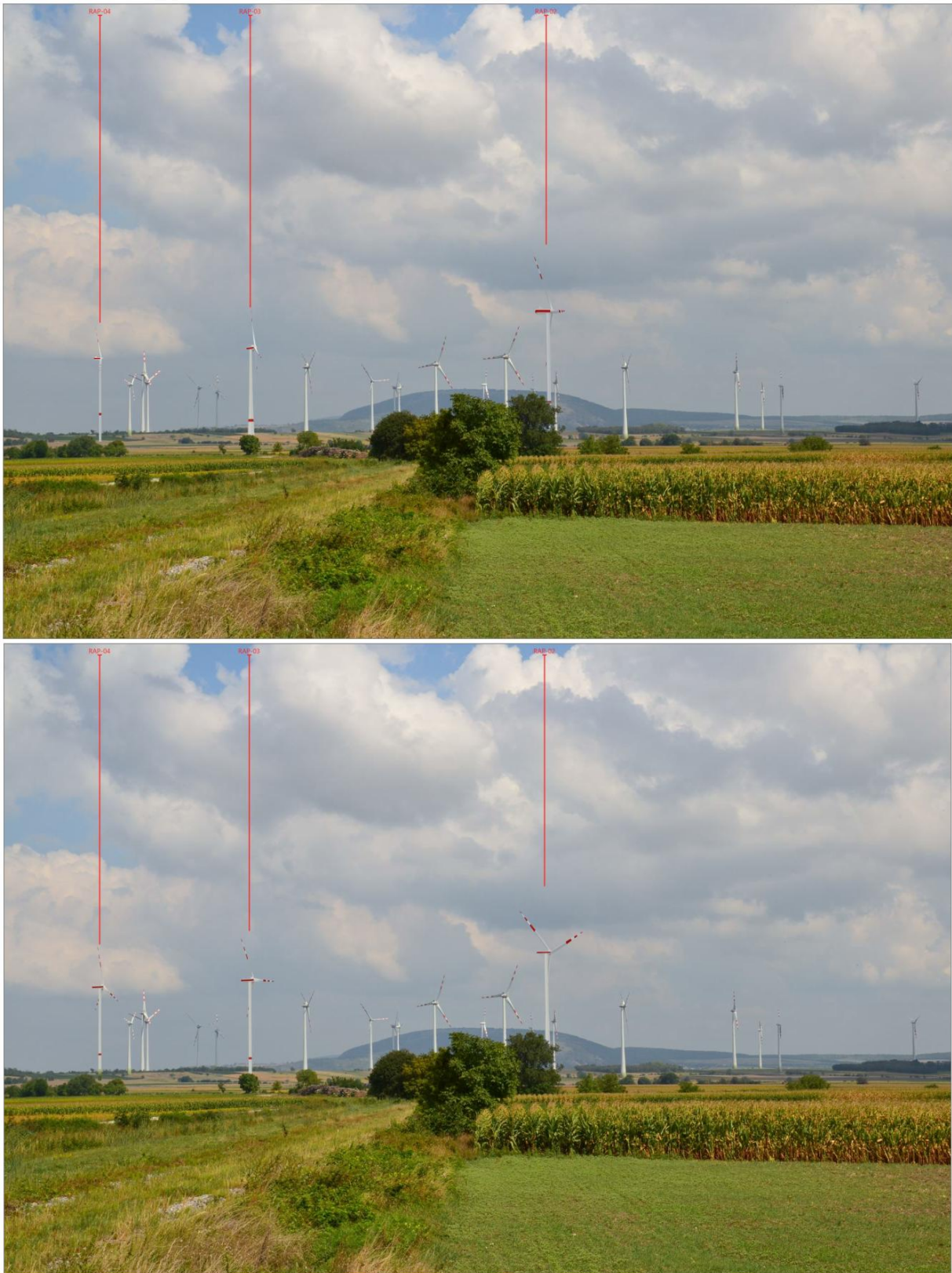


Abbildung 5: Vergleich Fotomontage Rohrau (Blickrichtung NO, Abstand zur nächstgelegenen WEA RAP-01 ca. 2.110 m), oben: rechtlicher Bestand (genehmigt) und unten: Planung (geändert)



Abbildung 6: Vergleich Fotomontage Hundsheim (Blickrichtung SW, Abstand zur nächstgelegenen WEA RAP-04 ca. 5.110 m), oben: rechtlicher Bestand (genehmigt) und unten: Planung (geändert)

Zusammenfassende Beurteilung: Die Änderung des Anlagentyps (insbesondere die Höhenzunahme bei zwei Anlagen (RAP-03 und RAP-04)) führt zu einer wahrnehmbaren Intensivierung der visuellen Dominanz innerhalb des bereits vorbelasteten Raumes. Diese Intensivierung ist jedoch als nicht erheblich nachteilig bzw. als „geringfügig“ zu qualifizieren. Maßgeblich für diese Beurteilung ist der Umstand, dass die ursprünglich genehmigten Gesamthöhen der betroffenen Anlagen RAP-03 und RAP-04 (206,5 m und 203 m) im Vergleich zu aktuellen Windenergieanlagen (oft > 250 m) vergleichsweise niedrig waren. Die geplante Erhöhung um 22,5 m und 26,0 m führt diese Anlagen auf ein Höhenniveau (229,0 m), das deutlich unterhalb der ursprünglich genehmigten Maximalhöhe im Windpark (250,0 m bei RAP-02 alt) verbleibt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Anpassung unterhalb des bereits genehmigten Höhenrahmens. Der betroffene Landschaftsraum ist durch den Bestand bereits technisch stark überprägt. Die Typenänderung bewirkt keine neue Qualität der Beeinträchtigung und somit keine Veränderung des Landschaftscharakters. Die durchgeführten Sichtbarkeitsanalysen belegen, dass keine neuen sensiblen Landschaftsräume in relevantem Ausmaß visuell beeinträchtigt werden.

2. Ortsbild

Die betroffenen Ortsbilder sind durch die genehmigten Anlagen bereits vorbelastet. Die Erhöhung der Anlagen RAP-03 und RAP-04 verändert die Kulissenwirkung nicht signifikant, da diese Anlagen bereits im genehmigten Projekt als dominante Großstrukturen im Hintergrund wirken. Die visuelle Fernwirkung der höheren Anlagen auf die umliegenden Ortsbilder ändert sich, analog zur Landschaftsbildbeurteilung, nicht maßgeblich (siehe Abbildung 4 bis 6). Die Abstände zu den Ortsrändern bleiben unverändert. Die geringfügigen Flächenänderungen (+29 m² temporär) betreffen keine Ortschaften oder ortsbildprägenden Elemente. Die Auswirkungen sind nicht erheblich nachteilig.

3. Gewidmete Siedlungsgebiete (Wohn- und Baulandnutzung)

Die Standorte der Windkraftanlagen bleiben unverändert. Die zusätzliche temporäre Flächenbeanspruchung von 29 m² betrifft ausschließlich als Grünland gewidmete Flächen. Der Genehmigungsbescheid hat bereits festgestellt, dass die Standorte als „Grünland Windkraftanlage“ (Gwka) gewidmet sind. Gewidmete Siedlungsgebiete sind durch die Projektänderungen nicht direkt betroffen, da die Abstände gewahrt bleiben. Die visuelle Fernwirkung auf Siedlungsgebiete korreliert mit der Beurteilung zum Ortsbild (siehe Pkt. 2). Die Beurteilung von Immissionen (Lärm, Schattenwurf) obliegt den zuständigen Fachbereichen.

4. Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Durch die geplanten Änderungen sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen direkt betroffen. Es werden keine Erholungseinrichtungen direkt überbaut oder in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt. Die visuelle Wirkung auf diese Einrichtungen ändert sich nicht maßgeblich (siehe Pkt. 1). Der Schutz von Rad- und Wanderwegen während der Bauphase ist bereits durch die Auflage I.3.10.7 des Genehmigungsbescheides (Hinweisschilder, Umleitungen) geregelt. Die Auswirkungen sind nicht erheblich nachteilig.

5. Sach- und Kulturgüter

Die geänderten Flächenbeanspruchungen (+29 m² temporär) betreffen keine bekannten oberirdischen Sach- oder Kulturgüter.

- Kulturgüter: Der Schutz potenzieller untertägiger archäologischer Fundstellen ist durch die weiterhin gültigen Auflagen des Genehmigungsbescheides (insb. Auflage I.3.10.3: Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags) sichergestellt.
- Sachgüter (Leitungsinfrastruktur): Der Schutz von Sachgütern ist durch Auflagen wie I.3.2.17 (Einvernehmen mit Einbautenträgern) und I.3.10.1 (Schadensvermeidung) geregelt.

Da diese Schutzmechanismen auch für die geänderten Projektteile wirksam bleiben, führt die Projektänderung zu keinen neuen oder intensivierten Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter werden als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

6. Gesamtbewertung (Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild)

Aus der Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild wird zur Beweisfrage wie folgt Stellung genommen:

Die geplanten Änderungen (Typenänderung mit Höhenzunahme bei zwei Anlagen, Höhenreduktion bei einer Anlage, geringfügige temporäre Flächenanpassung) führen aus folgenden Gründen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000:

- Die geplanten Anlagenhöhen (max. 229,0 m bei den geänderten Anlagen RAP-03 und RAP-04) bleiben unterhalb der ursprünglich genehmigten maximalen Höhe im Windpark (250,0 m bei RAP-02 alt).
- Der betroffene Landschaftsraum ist durch den Bestand bereits technisch stark überprägt. Die Typenänderung bewirkt keine neue Qualität der Beeinträchtigung und somit keine Veränderung des Landschaftscharakters.
- Die durchgeführten Sichtbarkeitsanalysen belegen, dass keine neuen sensiblen Landschaftsräume in relevantem Ausmaß visuell beeinträchtigt werden.

Die geplanten Änderungen können als „geringfügig“ qualifiziert werden. Die Geringfügigkeit leitet sich maßgeblich aus dem Umstand ab, dass die ursprünglich genehmigten Gesamthöhen der Anlagen RAP-03 und RAP-04 (206,5 m und 203 m) im Vergleich zu aktuellen Windenergieanlagen (oft > 250 m) vergleichsweise niedrig waren. Die geplante Erhöhung um ca. 22,5 m bis 26,0 m führt diese Anlagen auf ein Höhenniveau (229,0 m), das deutlich unterhalb der ursprünglich genehmigten maximalen Höhe im Windpark (250,0 m bei RAP-02 alt) verbleibt.

Die Beurteilung von Immissionen (Lärm, Schattenwurf) obliegt den zuständigen Fachbereichen.



DI Thomas Knoll